



STELLUNGNAHME 16/1635

04. A11

Stellungnahme zum Referentenentwurf des 2. KiBiz-Änderungsgesetzes

Der Landesverband der Erzieherinnen im ZKD begrüßt ausdrücklich, dass mit den angekündigten Maßnahmen im Referentenentwurf des 2. KiBiz -Änderungsgesetzes wichtige Probleme angegangen werden. Damit werden die Belastungen vor allem in Tageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern aus sozial benachteiligten Familien reduziert und ihnen mehr Chancengerechtigkeit ermöglicht.

Ungleiches soll nicht länger gleich gefördert werden.

Erfreulich ist auch, dass die Rückkehr zur alltagsintegrierten Sprachförderung im KiBiz verankert werden soll, damit die ganzheitliche Sprachentwicklung und - Sprachförderung wieder gewährleistet ist

Zu begrüßen ist auch die Zahlung einer Verfügungspauschale, die erstmalig auch Wirtschaftskräfte als handelnde Personen und nicht nur als Sachleistung berücksichtigt.

Ein gutes, aber auch überfälliges Signal setzt der Entwurf für langjährig beschäftigte Kinderpflegerinnen in der U3 Betreuung, deren Beschäftigung immer wieder befristet wurde, letztmalig zum 31.12.2014, die aber nun endgültig unbefristet beschäftigt werden, wenn sie 160 Stunden Weiterqualifizierung nachweisen können. Es ergibt sich aber ein neues Problem für diejenigen Kinderpflegerinnen, die im Gruppentyp 3 eingesetzt sind, wenn diese in Gruppen des Typs 1 mit 4 U3- Kindern umgewandelt werden. Auch da muss schon vor dem Hintergrund des Mangels an Fachkräften dringend eine Lösung gefunden werden.

All das sind Schritte in die richtige Richtung, die in den betroffenen Einrichtungen durchaus zu Verbesserungen führen werden. Das Grundproblem der Unterfinanzierung insgesamt, vor allem im personellen Bereich wird aber dadurch keinesfalls gelöst werden. Deshalb ist es zu begrüßen, dass auch nach der 2. KiBiz Revision an weiteren Verbesserungen, eventuell an einem ganz neuen Gesetz gearbeitet werden soll.

Zu den geplanten Änderungen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Es muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass die Sorge um die Rechte und das Wohl der Kinder, die immer an erster Stelle steht, die Vereinbarung von Familie und Beruf bei den Eltern und die personellen räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung und des Trägers in Einklang zu bringen sind. In den §§ 3 und 13 könnten die im Gesetz formulierten Anforderungen z.B. an die Ermöglichung flexibler Umsetzung auch geringer Betreuungszeiten oder an die

Forderung eines Mittagessens (§13 d,4) für jedes Kind Ansprüche von Eltern suggerieren, die die Einrichtungen mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen oder der vorhandenen räumlichen Ausstattung zu erbringen nicht in der Lage sind. Das führt zu Konflikten, die das Zusammenwirken von Trägern, Eltern und ErzieherInnen erschweren, so dass an diesen Stellen zumindest ein Einfügen von "im Rahmen des Möglichen" angebracht ist.

Auch Betreuungszeiten von 7.00 – 18.00 sind generell, vor allem aber in kleinen Einrichtungen nicht möglich, solange nur höchstens 45 Stunden über die Kindpauschale finanziert werden, es sei denn, man gibt sich mit einer noch unzulänglicheren Erzieher - Kind Relation zufrieden.

Für den § 13 b ist als sicher anzunehmen, dass die dort gut und ausführlich formulierte Bildungs- und Sprachförderung zu anspruchsvoll ist , als dass sie mit der derzeit üblichen, insgesamt zu geringen personellen Ausstattung umzusetzen wäre, die sich immer noch am ersten Wert der Personaltabelle orientiert. Auch die umfassender vorgeschriebenen Dokumentationen zum Sprach- und Entwicklungsstand der Kinder werden zusätzlich Personalstunden binden, die in der Arbeit mit den Kindern verloren gehen. Es muss endlich die Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit der in anderen Bildungsbereichen, z. B. im Primarbereich üblichen, angeglichen und auf 25% angehoben werden.

Die Bestimmung in §13 e (5), nach der die Schulneulinge bis zum Schuleintritt in der Tageseinrichtung bleiben können, verschiebt, wenn, wie zu erwarten, die Zahl dieser Kinder anwächst, die Aufnahme und Eingewöhnungszeit für neue Kinder, oder sie verschärft die personellen Engpässe in den Gruppen. Eine verbindliche Betreuung mit Beginn des Schuljahres in der Grundschule käme auch, ähnlich wie die Eingewöhnungszeit in der Kita, den Bedürfnissen dieser Kinder eher entgegen. Das wird auch von vielen Schulleitern so gesehen; dagegen erweisen sich die Träger der Jugendhilfe in der OGTS dieser Anforderung gegenüber eher ablehnend.

Der § 14 b muss so ausgestaltet werden, dass die Bestimmungen zum Datenschutz gewährleistet werden.

§14 b (3). Der Sinn einer Veranstaltung mit der Grundschule gemeinsam, drei Jahre vor der Einschulung erschließt sich uns nicht; zu diesem Zeitpunkt ist das Interesse der Eltern mit Sicherheit gering; zu bedenken ist allein schon der organisatorische Aufwand, es gibt Tageseinrichtungen, die mit bis zu 5 Grundschulen zusammenarbeiten.

Die im §18 d (4) gewählte Formulierung "ohne zusätzliche Personalausstattung "ist irreführend und muss präzisiert werden, sonst könnten Gruppen mit mehr als 2 Kindern überbelegt werden, wenn z.B. über den Kitaplus - Zuschuss eine halbe Kraft zusätzlich eingestellt wurde. Das kann keinesfalls gemeint sein.

Die im **§19 Abs.4** geplante Finanzierung über zwei Jahre verbessert zwar die Planungssicherheit der Träger, ob sie aber auch zur Arbeitsplatzsicherung der Erzieherinnen mit unbefristeten Verträgen beiträgt, muss vor dem Hintergrund der personellen Mangelfinanzierung bezweifelt werden. Die erst wieder 2015 gezahlte 1,5% tige Erhöhung reicht bei Kostensteigerungen im Personalbereich von bis zu 4% in den letzten Jahren bei Weitem nicht und bleibt das größte Manko des Gesetzes.

Die in § 20 angedachte Überlegung, Rücklagen für Träger von Tageseinrichtungen zu begrenzen, kann nur dann greifen, wenn es verlässliche Untersuchungsergebnisse über die Höhe und die Gründe für die Unterschiedlichkeit bei der Rücklagenbildung in den Tageseinrichtungen gibt. In jedem Fall ist eine Rücklagenbildung von mindestens 10% der Kindpauschalen notwendig, damit auch größere Reparaturen schnell durchgeführt werden können. Dass Rücklagen erst dann gebildet werden dürfen, wenn die Mindestbesetzung des 1. Wertes der Anlage 19 gewährleistet ist, versteht sich eigentlich von selbst, wirft aber wieder die Frage auf, wann endlich durch eine ausreichende Anpassung der Kindpauschalen sich auch alle Einrichtungen eine ausreichende Personalausstattung leisten können.

Die in den §§ 21 a und 21 b festgelegten zusätzlichen Gelder für Kitaplus und Sprachförderung sind für die bedachten Einrichtungen notwendig und hilfreich. Ist aber damit auch sicher gestellt, dass alle Kinder, die diese Förderung brauchen, erfasst werden? Nicht dass Kinder durch das Raster fallen in den Einrichtungen, in denen ihre Anzahl um ein paar Zähler zu gering ausfällt. Das sollte keinesfalls aus dem Blick verloren werden, da müssten auch die Kommunen in die Pflicht genommen werden.

Ein jährlich zu zahlender Betrag von 5 Mill. € für die Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, wie im § 21 c vorgesehen, ist ein wichtiger und erfreulicher Schritt. Durch einen verbindlichen Nachweis muss garantiert werden, dass das Geld tatsächlich zur Qualifizierung eingesetzt und nicht zur Konsolidierung anderer Etats verwendet wird.

Dringend erforderlich ist die Änderung des § 26, Abs. 3, Nr. 3 hier § 5, (3) zum Einsatz einer Leitungskraft für bis zu fünf Einrichtungen (Verbundleitung). Die Praxis zeigt, dass dieses Konstrukt sowohl für die pädagogische als auch administrative Arbeit kein Gewinn ist und zur Frustration bei Eltern und Mitarbeitern in den Tageseinrichtungen führt. Für eine qualitativ gute Arbeit ist eine Leitungskraft pro Tageseinrichtung unabdingbar und sollte in der Personalvereinbarung verankert werden.

Zum Schluss sei noch einmal die Frage erlaubt, wann endlich der Elementarbereich, dessen Wichtigkeit als Fundament der gesamten Bildung und Ausbildung wissenschaftlich erwiesen ist und auch in Reden oft hervorgehoben wird, immer dann in die letzte Reihe rückt, wenn es gilt, Geld in die für Bildung notwendigen Rahmenbedingungen zu investieren.

Dann beginnt Bildung offenbar erst in der Schule. Wie man sieht, ist das auch bei den jetzt vom Bund zugesagten Mitteln wieder genau so angedacht.

Ändern kann sich das nur, wenn über alle schönen Reden hinaus die gesicherten Erkenntnisse über die Bedeutung der frühen Kindheit ein echtes Umdenken bei allen Politikern bewirkt.

Helga Tillmann Landesvorsitzende Gisela Kierdorf Stellvertr. Landesvorsitzende